

Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich der Umsetzung der Fortbildungspflicht

gemäß §§ 95d, 137 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und dem freiwilligen Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) – ein Überblick

Entsprechend dem § 95d SGB V, haben Vertragsärztinnen und -ärzte gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis kontinuierlicher ärztlicher Fortbildung zu erbringen.

Beim Erreichen von 250 Fortbildungspunkten erfolgt im Sinne einer Serviceleistung durch die BLÄK auf Anfrage die Ausfertigung einer Bescheinigung gemäß § 95d SGB V (E-Mail: fobizert@blaek.de oder Telefon 089 4147-124). Für die Vertragsärztinnen und -ärzte, die über ein registriertes Fortbildungskonto bei der BLÄK verfügen, erfolgt die datenschutzrechtlich einwandfreie Übertragung an die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), wenn sie dieser zugestimmt haben.

Gemäß dem § 137 SGB V gilt auch für die in einem Akut-Krankenhaus (gemäß § 108 SGB V) tätigen Fachärztinnen und Fachärzte die Fortbildungspflicht ab dem 1. Januar 2006.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat dazu eine „Bekanntmachung eines Beschlusses des über eine Neufassung der Vereinbarung zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus“ vom 19. März 2009 im *Bundesanzeiger* Nr. 63, Seite 1540, am 28. April 2009 veröffentlicht (siehe www.g-ba.de/informationen/beschluesse).

Für die Nachweisführung der Fortbildungspflicht gegenüber der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors in einem Akut-Krankenhaus (gemäß § 108 SGB V) wird die individuelle Erstellung eines geeigneten Fortbil-

dungsnachweises über die Homepage der BLÄK (www.blaek.de) im geschützten Mitgliederbereich „Meine BLÄK-Portal“ im Punktekonto derzeit getestet.

Das freiwillige Fortbildungszertifikat wird den bei der BLÄK gemeldeten Ärztinnen und Ärzten auf Anfrage ausgestellt (E-Mail: fobizert@blaek.de oder Telefon 089 4147-124), wenn in maximal drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben und anhand der Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen wurden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Umsetzung der §§ 95d, 137 SGB V und dem freiwilligen Fortbildungszertifikat der BLÄK zusammengefasst.

Annett Märkl (BLÄK)

	§ 95d SGB V	§ 137 SGB V	Freiwilliges Fortbildungszertifikat
Gültig für Vertragsärzte oder Vertragspsychotherapeuten, für ermächtigte Ärzte und ermächtigte Psychotherapeuten sowie in Medizinischen Versorgungszentren oder bei einem Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeuten angestellte Ärzte und Psychotherapeuten.	... alle in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätigen Fachärzte, aber nicht für Belegärzte im Sinne von § 121 Abs. 2 SGB V und für ermächtigte Ärzte nach § 116 SGB V.	... alle bei der Bayerischen Landesärztekammer gemeldeten Ärztinnen und Ärzte, die das freiwillige Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer wünschen.
Zuständigkeit für die Umsetzung und Detailfragen (Bayern)	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) KVB-Expertentelefon Praxisführung, Telefon 01805 909290-10 (gebührenpflichtig) Internet: www.kvb.de	Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) Wegelystraße 8, 10623 Berlin Telefon 030 275838-0, Fax 030 275838-999 Internet: www.g-ba.de	Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) Mühlbauerstraße 16, 81677 München, Telefon 089 4147-122, Fax 089 4147-705 Internet: www.blaek.de E-Mail: fobizert@blaek.de
Fortbildungsnachweis gegenüber ... (Bayern)	... der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns	... dem Ärztlichen Direktor/der Ärztlichen Direktorin des Krankenhauses	... Dritten (Kollegen und Patienten) – soweit gewünscht
Erster möglicher Sammelzeitraum	1. Juli 2004 bis 30. Juni 2009 (abgeschlossen)	1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010	maximal drei Jahre Sammelperiode pro Zertifikat; kein fester Zeitraum

	§ 95d SGB V	§ 137 SGB V	Freiwilliges Fortbildungszertifikat
Zweiter möglicher Sammelzeitraum	1. Juli 2009 bis 30. Juni 2014	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2016	maximal drei Jahre Sammelperiode pro Zertifikat; kein fester Zeitraum
Zu erbringende Fortbildungspunkte	Innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Fünfjahreszeitraums sind insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkte nachzuweisen.	Im Krankenhaus tätige Fachärzte müssen innerhalb von fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die nach Anerkennung entsprechend dem Fortbildungszertifikat der Ärztekammern mit insgesamt 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Von den 250 Fortbildungspunkten müssen mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildung erworben worden sein.	Das Fortbildungszertifikat wird bei der Bayerischen Landesärztekammer gemeldeten Ärztinnen und Ärzten auf Antrag ausgestellt, wenn diese in maximal drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert haben.
Anerkennung von Fortbildungspunkten, die vor Beginn des ersten Fünfjahreszeitraums erworben wurden	War eine Fortbildung bereits vor dem 1. Juli 2004, jedoch nicht früher als vor dem 1. Januar 2002 begonnen worden und sind Fortbildungsmaßnahmen in diesem Zeitraum für die Erteilung eines Fortbildungszertifikats anrechnungsfähig, so können sie in den Gesamtzeitraum bis 30. Juni 2009 ohne Erweiterung des Umfangs der notwendigen Fortbildung einbezogen werden.	Auch Fortbildungspunkte, die erworben wurden, bevor der Arzt den Verpflichtungen dieser Vereinbarung unterlag, sind anzurechnen, wenn die zugrunde liegende Fortbildung höchstens zwei Jahre vor dem Eintritt in die Fortbildungspflicht nach dieser Vereinbarung begonnen wurde und sie nach § 3 angerechnet werden können. War eine Fortbildung bereits vor dem 1. Januar 2006, jedoch nicht früher als vor dem 1. Januar 2004 begonnen worden, sind diese anrechnungsfähig.	entfällt
Wichtige Publikationen zur Umsetzung der §§ 95d, 137 SGB V bzw. freiwilliges Fortbildungszertifikat	Deutsches Ärzteblatt 2005, 102 (5), Seite A306-307	Bundesanzeiger 2009; Seite 1540 vom 28. April 2009 Deutsches Ärzteblatt 2006, 103 (4), Seite A211	Bayerisches Ärzteblatt 9/2005, Seite 620-623
Gesetzestext/ Richtlinie unter	http://bundesrecht.juris.de/sgb_5/ unter § 95d Pflicht zur fachlichen Fortbildung	http://bundesrecht.juris.de/sgb_5/ unter § 137 Richtlinien und Be- schlüsse zur Qualitätssicherung	www.blaek.de unter Fortbildung/ Qualitätsmanagement

Anzeige

Rechnen Sie mit den Besten!

Vertrauen Sie auf die Erfahrung der AeV



Ihre Privatabrechnung ist bei uns in sicheren Händen. Denn wir bieten Ihnen fachliche Kompetenz, die uns so schnell keiner nachmacht: Seit über 80 Jahren ist die AeV starker und engagierter Partner für Ärzte und Zahnärzte.

Ihre Praxis profitiert davon:

- Schnelle Bearbeitung - Gebührenrechtliche Kompetenz
- Faire Konditionen - Persönliche Betreuung

Gesellschaft für Abrechnung
von Privatliquidationen mbH

Rufen Sie uns an.
Für Informationen, die sich lohnen.

Götzstr. 11 | 80809 München | Tel. 089/ 89 60 10 - 0
Katharinenstr. 9 | 10711 Berlin | Tel. 030/ 89 38 57 - 0
Eisenacher Str. 82 | 04155 Leipzig | Tel. 0341/ 585 79 - 0
www.aev.de

Aktiv engagiert Vertrauenswürdig